

Amtliches
Kreis-Blatt

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes u. des Kreisausschusses.

Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einsp. Petritzelle oder decen Raum 15 Pfg.,
Bellamezzette 50 Pfg.

Mr. 36

Die, Montag den 12 Februar 1917

57 Schrage

Amtlicher Teil.

Befanntmachung

Nr. 973. 1. 17. Nr. II. 2e. (L. M. B.)

betreffend Bestandserhebung von landwirtschaftlichen Maschinen und Geräten.

Vom 1. Februar 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit auf Er-
suchen des Königlichen Kriegsministeriums mit dem Be-
merken zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß Zuwidder-
handlungen gegen die Anordnungen auf Grund der Bekannt-
machung über Borratserhebung vom 2. Februar 1915
(Reichs-Gesetzbl. S. 54) in Verbindung mit den Bekannt-
machungen vom 3. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 549)
und vom 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 684) bestraft
werden, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen
höhere Strafen verwirkt sind.*.) Auch kann der Betrieb
des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung über Fern-
haltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23.
Sept. 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) unterlagt werden.

³⁾ Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt od. wissentlich unrichtige od. unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft. Auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für den Staat verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterlässt.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerstätten einzurichten oder zu führen unterlässt.

§ 1.
Meldepflicht.

Die von dieser Bekanntmachung betroffenen Personen (meldepflichtigen Personen) unterliegen bezüglich der von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (meldepflichtigen Gegenstände) einer Meldepflicht.

32

Weldernsichtige Geestände

Von dieser Bekanntmachung werden alle nachstehend aufgeführten landwirtschaftlichen Maschinen und Geräte betroffen, die sich in Fabriken, Werkstätten, Handelslagern und bei gewerbsmäßigen Vermietern zum Zwecke des Verkaufs und der Verleihung befinden, und zwar:

Blätte 9: Zur Bodenbearbeitung

- „ b: Zur Düngung,
 - „ c: Zum Säen und Pflanzen,
 - „ d: Zur Ernte,
 - „ e: Dreschmaschinen und zugehörige Geräte.
 - „ f: Zur Bearbeitung von Samen, Körner-, Hülsen-, Knollenfrüchten und Gespinstpflanzen,
 - „ g: Zur Futterbereitung,
 - „ h: Zur Obstverwertung,
 - „ i: Zur Milchgewinnung und Verarbeitung,
 - „ k: Zur Schädlingsbekämpfung,
 - „ l: Zum Antrieb landwirtschaftlicher Maschinen.

8 8.

Meldepflichtige Personen

Zur Meldung verpflichtet sind alle natürlichen und juristischen Personen, Gesellschaften, Firmen, sowie öffentlich-rechtlichen Körperschaften, die Eigentum oder Gewahrsam an meldenpflichtigen Gegenständen für den Zweck des Verkaufs oder der Verleihung haben, oder bei denen sich solche unter Zollauflösicht befinden.

§ 4.

Für die Meldepflicht ist der am Beginn des 1. Februar vorhandene Bestand an meldepflichtigen Gegenständen maßgebend.

Art der Meldung.

für die Meldung sind nur die amtlichen Meldelisten und Klassenkarten zu benutzen, welche von der Landwirtschaftlichen Maschinen-Berufungsstelle des Waffen- und Munitions-Beschaffungsamtes, Berlin W. 15, Kurfürstendamm 193—194, kostenlos abgegeben werden. Sie sind auf einer Postkarte anzufordern, welche keine andere Mitteilungen enthalten darf, als die Anforderung einer Sammeliste und eines Kartenblocks und deutliche Unterschrift mit genauer Adresse und Firmenstempel.

Die Kartenblocks enthalten für jede in § 2 angegebene Maschinengattung eine besondere Karte, welche nur mit den verlangten Stückzahlen und Angaben auszufüllen ist.

In der Sammeliste sind die Gesamtzahlen, der in den einzelnen Karten gemeldeten Maschinen und Geräte zusammengetragen und die entsprechenden Fragen zu beantworten.

§ 6.

Meldefrist und Meldestelle.

Sammeliste und Klassenkarte sind vom Anmelder ordnungsgemäß postfrei zu machen und bis zum 15. Februar 1917 an die Landwirtschaftliche Maschinen-Berufungsstelle beim Waffen- und Munitions-Beschaffungs-Amt, Berlin W. 15, Kurfürstendamm 193—194, einzusenden.

§ 7.

Anfragen und Anträge.

Alle auf die vorstehenden Anordnungen bezüglichen Anfragen und Anträge sind an die Landwirtschaftliche Maschinen-Berufungsstelle beim Waffen- und Munitions-Beschaffungs-Amt, Berlin W. 15, Kurfürstendamm 193—194, zu richten und am Kopf des Schreibens mit der Bezeichnung "Bestandsaufnahme von landwirtschaftlichen Maschinen und Geräten" zu versehen.

§ 8.

Juristentreten.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Februar 1917 in Kraft.

Frankfurt (Main), 1. Februar 1917.

Stellv. Generalkommando 18. Armee-Korps.

Verordnung über Beschränkung des Kohlenverbrauchs.

Auf Grund der §§ 12 und 15 der Bundesratsverordnung vom 25. September 1915 — 4. Nov. 1915 (R.G.B. S. 607 und 728) wird für den Umfang des Regierungsbezirks — mit Ausnahme des Kreises Biedenkopf — bestimmt:

§ 1.

Theater, Konzertäle, Versammlungsräume, Museen und alle Vergnügungsstätten, einschließlich der Wirtschaften mit Varietéconzession, Lichtspielhäuser, sowie die höheren und niederen Schulen aller Art, dürfen von Montag, den 12., bis Donnerstag, den 22. d. Mts., einschließlich nicht geheizt werden.

§ 2.

In ganz besonderen Einzelfällen kann der Landrat, in den Städten Frankfurt und Wiesbaden der Magistrat, auf eingehend zu begründenden schriftlichen Antrag Ausnahmen von den Bestimmungen des § 1 gewähren.

§ 3.

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnungen werden, soweit nicht nach anderen Bestimmungen eine höhere Strafe verhängt ist, mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafen bis zu 1500 Mark bestraft.

Die Bekanntmachung tritt mit dem 12. d. Mts. in Kraft.

Wiesbaden, den 9. Februar 1917.

**Der Regierungspräsident.
von Meister.**

P. R. I. 4 II 552.

Dies, den 10. Februar 1917.

Wird veröffentlicht.

**Der Königl. Landrat.
Duderstadt.**

G.-Nr. M. 6473.

Springe, den 5. Januar 1917.

Bekanntmachung.

Der am 8. September 1885 zu Schompetern geborene unausgebildete Landsturmfplichtige Michael Meizies hat sich in Hülsebeck, hiesigen Kreises, zur Staminrolle angemeldet, ist aber vor der Musterung am 3. Oktober 1915 unbekannt verzogen.

Sein Aufenthaltsort hat trotz fortgesetzter Nachforschungen nicht ermittelt werden können.

Ich bitte, weitere Ermittlungen nach Meizies anstellen lassen zu wollen und sofern sie von Erfolg sein sollten, mich davon in Kenntnis zu setzen.

**Der Civil-Vorsitzende der Erbsatz-Kommission
gez. v. Loer.**

I. 950.

Dies, den 6. Februar 1917.

An die Ortspolizeibehörden des Kreises.

Abschrift zur Kenntnis und weiteren Veranlassung. Gegebenenfalls ist dem Königl. Landrat in Springe unmittelbar Mitteilung zu machen.

Der Königl. Landrat.

S. B.

Hümmerbach.

G.-Nr. M. 6746.

Springe, den 6. Januar 1917.

Bekanntmachung.

Der am 7. Januar 1880 zu Wetselingen geborene unausgebildete Landsturmfplichtige, Ehecht Andreas Makres, hat sich in Oericke, hiesigen Kreises, zur Staminrolle angemeldet, ist aber vor der Musterung Anfang Oktober 1915 unbekannt verzogen.

Sein Aufenthaltsort hat trotz fortgesetzter Nachforschungen nicht ermittelt werden können.

Ich bitte, weitere Ermittlungen nach Makres anstellen lassen zu wollen und sofern sie von Erfolg sein sollten, mich davon in Kenntnis zu setzen.

**Der Civil-Vorsitzende der Erbsatz-Kommission
gez. v. Loer.**

I. 960.

Dies, den 6. Februar 1917.

An die Ortspolizeibehörden des Kreises.

Abschrift teile ich zur Kenntnisnahme und weiteren Veranlassung mit. Gegebenenfalls ist dem Königl. Landrat in Springe unmittelbar Mitteilung zu machen.

Der Königl. Landrat:

S. B.

Günthersmann.

Der hinter den Gefangenen Carte und Schuch am 15. Dezember 1916 erlassene Steckbrief ist durch Ergreifung des v. Carte und Schuch erledigt.

Diez, den 31. Januar 1917.

Königliche Strafanstalt.

Der Vorsteher.
Körner.

J.-Nr. II. 1269.

Diez, den 6. Februar 1917.

Bekanntmachung.

Die Landwirtschaft befindet sich zweifellos in einer mischlichen Lage und die Befürchtung, daß die Volksernährung durch die lange Dauer des Krieges, durch die Einziehung der Landwirte und landwirtschaftlichen Arbeitskräfte zum Heeresdienste, durch den Mangel an Gespannen, an Kraftfuttermitteln, an Saatgut und Düngemitteln, ernstlich gefährdet werden könnte, ist sicher nicht unbegründet. Diesen Gefahren rechtzeitig zu begegnen und Abhilfe zu schaffen, dienen die in allen Gemeinden des Kreises kürzlich gebildeten Wirtschaftsausschüsse. Die Mitglieder der Ausschüsse sind Vertrauensleute der Gemeinde. Ihnen liegen alle Arbeiten ab, die geeignet sind, die Aufrechterhaltung des landwirtschaftlichen Betriebs und der Produktion von Nahrungsmittern zu gewährleisten. Der Ausschuß soll überall da eingreifen, wo durch Einberufung des Betriebsleiters und der sonstigen Arbeitskräfte die ordnungsmäßige Bewirtschaftung und Aufrechterhaltung des Betriebes gefährdet ist. Für Erfüllung dieser Aufgaben sollen dem Ausschuß die nötigen Hilfsmittel an Hand gegeben werden durch die Gestellung von Arbeitskräften, Gespannen, Düngemitteln, Saatgut, landwirtschaftlichen Maschinen usw. Dem Ausschuß wird auch die Begutachtung der Urlaubsgesuche und die zweckmäßige Verwendung der Schülerhilfskolonnen übertragen werden. Die Aufgaben des Ausschusses lassen sich also zusammenfassen 1. in der Aufrechterhaltung der Produktion und der Sicherstellung derselben, der Durchführung der Frühjahrsbestellung, insbesondere auch dem ausgleichenden Anbau von Kartoffeln, Pflege der Kulturstpflanzen, Kärrautebekämpfung und Einbringung der Ernte, 2. in einer Summe von Arbeiten, die wir als soziale Aufgaben umschreiben, wie die Ausklärung der Bevölkerung über die Notwendigkeit der behördlichen Maßnahmen für die Sicherstellung der Volksernährung und die unbedingte Notwendigkeit der Ablieferung aller entbehrlichen Nahrungsmittel wie Milch, Butter, Eier, Gemüse, Obst, Getreide und Kartoffeln. Den Mitgliedern der Ausschüsse dürfte die geleistete Arbeit, wenn sie ihrer Bedeutung entsprechend mit Widmung und Umsicht verständnisvoll durchgeführt wird, noch im späteren Leben als eine segensreiche in Erinnerung bleiben! In der höchstwichtigen Kartoffelversorgung muß der Ausschuß dafür sorgen, daß mit den Kartoffeln so sparsam wie möglich umgegangen wird, daß das erforderliche Saatgut unter allen Umständen sichergestellt und bis zur Verwendung zweckmäßig gelagert wird und daß alle irgendwie entbehrlichen Kartoffelvorräte an den Kommunalverband abgeliefert werden.

Die Herren Bürgermeister des Kreises wollen für mögliche Verbreitung dieser Ausführungen Sorge tragen.

Der Landrat.
Duderstadt.

Bekanntmachung über den Verkehr mit Bruteiern vom 15. Januar 1917.

Auf Grund des § 15 der Verordnung über Eier vom 12. August 1916 (Reichsgesetzbl. S. 927) wird folgendes bestimmt:

I. Der Verkehr mit Bruteiern wird für Gänseieier vom 20. Januar, für andere Eier vom 10. Februar an bis 30. Juni unter folgenden Bedingungen gestattet:

Die Verbindung darf nur Verkaufsstellen haben, welche an Hühnchenhalter erfolgen. Es dürfen nur die Eier des dem Verkäufer gehörigen Hühnchens verendet werden.

2. Wer Hühnereier zu Brutwetten verkauft, hat hierüber Aufzeichnungen zu führen, aus denen hervorgeht: Name und Wohnort des Käufers, Stückzahl und Art der Bruteier, Tag des Versandes.
- Die Aufzeichnungen sind dem Kommunalverband auf Erfordern vorzulegen.
- Eier, die als Bruteier gekauft sind, dürfen nur zur Brut verwendet werden.
- Die Bruteiersendungen müssen die deutliche Kennzeichnung als Bruteier erhalten.

II. Zwiderhandlungen gegen die Vorschriften der Bisher I fallen unter die Strafbestimmungen der Verordnung über Eier vom 12. August 1916 (Reichsgesetzbl. S. 927).

Berlin, den 15. Februar 1917.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Sydow.

Der Minister für Landwirtschaft,
Domänen und Forsten.
Friedrich von Schorlemmer.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage:
Greund.

Nichtamtlicher Teil.

!! Warnung vor der Verwendung von chlorhauren Salzen bei der Zubereitung (Pökeln) von Fleisch und Fleischwaren. Nach einer dem Kaiserlichen Gesundheitsamt zugegangenen Mitteilung ist vor kurzem in einem Fleischgeschäft chlorhaures Kalium in loser Verpackung anstelle von Salpeter zum Zwecke des Einpökelns von Fleisch abgegeben worden. Da es sich hierbei vermutlich nicht um einen Einzelfall handelt, sondern versucht werden wird, daß bezeichnete Salz an größerem Umfang als Salpeterersatz zur Fleischpökelung einzuführen, so sei darauf hingewiesen, daß durch eine Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 18. Februar 1902 (Reichsgesetzbl. S. 48) es aus gesundheitlichen Rücksichten verboten worden ist, chlorhaure Salze bei der gewerbsmäßigen Zubereitung von Fleisch zu verwenden oder Fleisch, dem solches Salz zugesetzt worden ist, seilzuhalten, zu verkaufen oder sonst in den Verkehr zu bringen. Zwiderhandlungen gegen die genannte Bestimmung werden nach dem Fleischbeschaugebot mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark oder mit einer dieser Strafen geahndet. Da chlorhaure Salze in den bei der Pökelung in Betracht kommenden Mengen Giftwirkungen hervorrufen können, so sei vor ihrer Anwendung beim Pöken von Fleisch oder vor der Benutzung von Pökelersatzmitteln, die solche Salze enthalten, auch im privaten Haushalt, wie z. B. bei Hausschlachtungen, dringend gewarnt.

Die Verdaulichkeit der Speisen abhängig von der Zubereitung.

Von einem Arzte wird dem Kriegsernährungsamt geschrieben:

Die Bemühungen der Behörden in Bezug auf kräftige Ernährung schwer arbeitender Leute, in Bezug auf entsprechende Verwendung der Steckrüben und meine diesbezüglichen Erwägungen als Arzt, speziell in der Ernährungsfrage dieser Gegend, lassen es mir als Pflicht erscheinen, diese Zeilen zu schreiben, um unter Umständen damit zu einer rationelleren Ausnutzung der Nährmittel beizutragen.

gen
open, und
au. Hass
Kraut
Strümpfe,
tragen, Man-
ein.
tes Lager.
cher,
re.
ise in fest
In Saum
en

Die folgende kurze Tageskunst wird zeigen, daß der Bau mit brauchen zur Ernährung Eiweiß, Kohlehydrate und Zette, mindestens in dieser Fassung nicht zutreffend ist.

Im Sommer 1902 (ich war damals leitender Arzt des dem Regierungsbezirk Lothringen gehörigen „Lothringischen Sanatoriums“ in Alberschweiler in Lothringen) verlangten die Kranken der Anstalt Alberschweiler, daß man sie mit nach elsässischer Art hergestellten Speisen versorge, nicht, wie sie sagten, nach norddeutscher Art. Eine Schwester wurde deshalb in Straßburg i. E. eigens ausgebildet, und im Herbst begann man mit der Einführung der elsässischen Küche. Von dem betreffenden Tage ab nahmen die Kranken der Anstalt (es handelt sich um Tuberkulose) an Körpergewicht ab, während wir vorher bei den wöchentlichen Wägungen meist sehr erfreuliche Gewichtszunahmen feststellten hatten. Die Sache schien umso merkwürdiger, da genau die gleichen Mengen und Sorten an Rohmaterial verwendet wurden. Da die Abnahmen des Gewichts höchst bedenklich waren, boten wir alles auf, den Grund festzustellen. Endlich fanden wir ihn in der Zubereitungsart, die in ganz Westdeutschland, nicht nur im Süden, sondern auch im Rheinland und zum Teil in Westfalen, üblich ist. Man kocht alles Gemüse in Salzwasser ab, schüttet dann das Wasser weg, und bringt dann das Gemüse auf den Tisch, nachdem man es durch Fettzusatz „geschmälzt“ hat. Um die Sache in beweisender Form, in einer Art Versuch mit einer großen Anzahl Menschen, festzustellen, ließ ich eine große Menge des sogenannten Lohmann'schen Pflanzennährsalz-Extraktes kommen. Jeder Schüssel Gemüse, Suppe und ähnlichem wurde eine entsprechende verhältnismäßig kleine Menge dieser Nährsalze zugesetzt, und von diesem Augenblick an trat die früher beobachtete Gewichtszunahme wieder ein.

Eine Bearbeitung der Angelegenheit, zum Teil in kurvenmäßiger Darstellung, habe ich dann dem Kaiserlichen Bezirkspräsidium in May zugestellt. Veröffentlicht ist sie meines Wissens nicht.

Aus dem Angeführten ergibt sich, daß bei gleicher Verabreichung von Nahrungsmitteln die Zubereitung ausschlaggebend ist für die Ausnutzung durch den Körper. Die unrichtige Form dieser Zubereitung aber durch Auslaugen der Nährsalze ist gerade in den Gebieten, die kürzlich in der Nahrungsfrage Abgeordnete zu Civ. Exzellenz schickten, sehr gebräuchlich. Verbreiteter aber ist noch die Gewohnheit, pflanzliche Nahrungsmittel, besonders Kohlarten, Rübenarten u. a. nur 1 bis höchstens 2 Stunden zu kochen. Die Speisen sind dann schwer verdaulich, werden nur in geringen Mengen ausgenutzt und damit eigentlich verschwendet. Das Sauerkraut, um leicht verdaulich zu sein, wenigstens 5 Stunden, Steckrüben wenigstens 3 Stunden kochen müssen, wollen die Arbeitersfrauen nicht einsehen. Der Wohlgeschmack, der damit erhöht wird, spielt keine Rolle. Wohl aber klagen manche, daß Steckrüben schlecht behämmlich seien, nicht gut schmecken u. a. m. Es ist das natürlich, wenn man die Rüben nur 1 bis 1½ Stunden kochen läßt. Die Steckrüben werden, nach Angabe gut Kochender Frauen, im Kochen zuerst rasch etwas weich, dann aber (wie Fleisch) bald härter und erreichen erst nach etwa 3 Stunden den richtigen Wohlgeschmack und entsprechende Verdaulichkeit.

Als Ergebnis meiner Darstellung ist daher zu folgern: Gerade für Schwerarbeiter ist neben einer gewissen Menge an Nahrungsmitteln die Zubereitung von höchster Wichtigkeit. Ohne entsprechende Zubereitung leisten selbst große Mengen von Nahrungsmitteln nichts.

Es ist mir bekannt, daß Veröffentlichungen ähnlichen Inhalts besonders im Jahre 1916 erschienen. Besonders Prof. Vorulan kam dem am nächsten. Eine experimentelle Begründung in so großem Maße, wie die meinige von 1902, ist mir nicht bekannt geworden. Gerade der Umstand aber, daß ich hier etwas praktisch Verwertbares liefern könne, bestimmt mich, durch diesen Brief die Zeit des Kriegsnahrungsamtes, die gewiß stark in Anspruch genommen ist, auch

steinerne Feste in Anspruch zu nehmen. Ich freue mich von selbst, daß ich zu weiteren Ausführungen gern bereit bin.

Ich zeichne mit vorsichtiger Hochachtung Civ. Exzellenz ergebenster

Dr. Stoechner, Arzt.

Das Reichs- und das Staatschuldbuch.

Die Einrichtungen des Reichs- und des Staatschuldbuches sind in weiten Kreisen des Publikums noch immer zu wenig bekannt, obwohl sie den Besitzern großer und kleiner Kapitalien manigfache Vorteile bieten; nämlich unbedingte Sicherheit gegen Verluste durch Diebstahl, Unterschlagungen, Verbrennen, Verhandenommen, wie sie bei Wertpapieren vorkommen können, ferner kostenlose laufende Verwaltung und portofreie Zustellung der Zinsen. Die Begründung von Schuldbuchforderungen ist denkbar einfach: man zahlt den Betrag durch einen Bankier oder bei einer Regierungshauptkasse oder einer Kreiskasse oder auch bei einem Postamt auf das Postscheckkonto der Reichsbank — für das Reichsschuldbuch — oder der Seehandlung (Preuß. Staatsbank) — für das Staatschuldbuch — ein und gibt dabei an, für wen die Buchschuld eingetragen und an wen und wie die Zinsen gezahlt werden sollen. Näheres ist an den genannten Stellen zu erfahren. Die Zinsen werden dann je nach Wunsch portofrei durch die Post zugesandt oder auf ein Bankkonto überwiesen; sie können auch bei den Staatskassen oder Reichsbankanstalten abgehoben werden. Wer bereits Schuldbeschreibungen des Reiches oder Preußens besitzt, kann diese mit dem Antrage auf Umwandlung in eine Buchschuld an die Verwaltung der Schuldbücher (Berlin SW. 68, Oranienstraße 92—94) einsenden und ist dann aller Sorge und Kosten wegen der Verwaltung der Wertpapiere überhoben. Auf diese Weise können Staatsrenten von 3 Mark jährlich an — entsprechend einem Kapital von 100 M. Nominalwert — erworben werden. Für die laufende Verwaltung werden keine Gebühren erhoben. Um Sicherheit zu haben, daß nicht ein Unbefugter über die Forderung verfügt, ist für Anträge auf Änderungen der Eintragung öffentliche Beglaubigung vorgeschrieben, die bei den öffentlichen Kosten kostenfrei erfolgt. Wer die Buchschuld wieder verausgibt muß und nicht sofort jemanden findet, der sich an seine Stelle einzutragen lassen will, kann jederzeit die Aushändigung von Schuldbeschreibungen gegen eine geringe Gebühr verlangen und die Papiere dann durch einen Bankier verkaufen. Besonderen Anklang bei dem Publikum hat es gefunden, daß zugleich eine zweite Person — z. B. die Ehefrau — eingetragen werden kann, die nach dem Tode des Rentenbesitzers allein gegen Vorlegung der Sterbekunde ohne sonstige Formalitäten der Erbessig legitimierung über die Rente verfügen und bestimmten können, auf wen sie umgeschrieben werden soll.

Weitere Beliebtheit die Schuldbücher jetzt schon haben, obwohl sie noch lange nicht genug bekannt sind, beweisen folgende Zahlen: am 31. März 1911 waren im Reichsschuldbuch Kapitalien von 1037 Millionen Mark und im Preuß. Staatschuldbuch von 2744 Mill. M. zu 4, 3½, und 3 Prozent eingetragen. Von den rund 55 000 Konten des Staatschuldbuches lauten rund 22 000 über Kapitalbeträge bis 4000 M., 12 000 über solche zwischen 4000 u. 10 000 M. u. mehr als 17 000 über solche zwischen 10 000 und 100 000 M., was gewiß zeigt, daß gerade die Besitzer kleiner und mittlerer Kapitalien die Vorzüglichkeit dieser Anlage zu schätzen wissen.

Anzeigen.

Holzversteigerung. Obersörsterei Diez.

Mittwoch, den 14. Februar, vom 11 Uhr in der Wirtschaft von Wilhelm Schönl zu Gudingen. Distr. 33 a Heumes (an der Straße Aulz-Hambach). Höhe: 10 Km. Nutzfläche, 2,4 Mtr. lang, 9 Km. Breite: 186 Km. Echt. u. Rn., 430 Km. Reisig 2. u. 3. Kl., 20 Km. un- aufgearbeitet. Radholz: 150 Stangen 4.—6. Kl.

Berantwortlich für die Schriftleitung Richard Hein, Bad Cam-